

European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

SATZUNG Abschnitt B
Züchterische Grundbestimmungen und Zuchtprogramm

Für die Zucht der Missouri Fox Trotter
Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.06.2017 in Graben-Neudorf



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der züchterischen Grundbestimmungen und des Zuchtprogrammes (ZP)	3
§ 2 Zuchtprogramm (ZP)	4
§ 3 Umfang der Zuchtpopulation	4
§ 4 Zuchtziele	4
§ 5 Zuchtmethoden	7
§ 6 Unterteilung des Zuchtbuches	8
§ 7 Bestimmungen zur Eintragungen in das Zuchtbuch des EMFTHA	8
§ 8 Selektionsmaßnahmen Hengstkörung und Zuchtstutenbeurteilung	13
§ 9 Leistungsprüfungen	16
§ 10 Widerspruchsregelung	25
§ 11 Bedeckungen mit nicht im EMFTHA Zuchtbuch eingetragenen Hengsten	25
§ 12 Zuchtbuchführung	26
§ 13 Verantwortlichkeit des Züchters	28
§ 14 Aufzeichnungen in Zuchtbetrieben	28
§ 15 Künstliche Besamung, Embryotransfer und Klonen	31
§ 16 Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde	31
§ 17 Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern	34
§ 18 Identifizierung und Kennzeichnung der Pferde	34
§ 19 Feststellung der Abstammung	35
§ 20 Namensgebung	36
§ 21 Internationale Lebensnummer (UELN)	36
§ 22 Abmeldung aus dem Zuchtbuch	37
§ 23 Wiederaufnahme in das Zuchtbuch	37
§ 24 EMFTHA Wettbewerbe und Championate	37
§ 25 EMFTHA Elitehengst und EMFTHA Elitestute	38
§ 26 Staatsprämien	40
§ 27 Änderungsordnung	40
§ 28 EMFTHA ZBO Anlagen	40



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

§ 1 Zweck der züchterischen Grundbestimmungen und des Zuchtprogrammes (ZP)

- (1) Die züchterischen Grundbestimmungen und das Zuchtprogramm regeln die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht aller in der EMFTHA eingetragenen Zuchtpferde nach Maßgabe der European Missouri Fox Trotting Horse Association (EMFTHA) e.V.. Die züchterischen Grundbestimmungen und das Zuchtprogramm sind Bestandteil der Satzung der EMFTHA e.V..
- (2) Der räumliche Tätigkeitsbereich der züchterischen Grundbestimmungen und des Zuchtprogrammes (Zuchtgebiet) ergibt sich aus § 4.1 Abschnitt A der EMFTHA Satzung (Vereinsrechtliche Vorschriften). Der sachliche Tätigkeitsbereich der züchterischen Grundbestimmungen und des Zuchtprogrammes (Zuchtpopulationen) erstreckt sich auf die Gangpferderasse Missouri Fox Trotter.
- (3) Die züchterischen Grundbestimmungen und das Zuchtprogramm unterliegen alle Mitglieder des Verbandes. Wer Dienstleistungen der EMFTHA e.V. in Anspruch nimmt ist verpflichtet, die Mitgliedschaft zu erwerben.
- (4) Über alle Streitigkeiten aus Anlass und im Rahmen der ZP entscheidet der nach Maßgabe und Satzung der EMFTHA eingerichtete Vorstand und Zuchtausschuss mehrheitlich unter Vorsitz des Vorsitzenden der EMFTHA.
- (5) Die EMFTHA e.V. ist Mitglied der Missouri Fox Trotting Horse Breeding Association (MFTHBA) in Ava, Missouri, USA. Im räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich dieser ZBO vertritt die EMFTHA e.V. ihre Mitglieder zugleich auch in den ausführenden Organen der MFTHBA.
- (6) Die MFTHBA führt weltweit die Zentralregistrierung der Missouri Fox Trotter. Die EMFTHA e.V. führt das Ursprungszuchtbuch der Missouri Fox Trotter in Europa. Beschlüsse der MFTHBA für die Zucht des Missouri Fox Trotters werden von der EMFTHA e.V. anerkannt und bei der Aufstellung der Grundsätze für die Zucht der Rasse Missouri Fox Trotter berücksichtigt.
- (7) Die Vereinigten Staaten von Amerika werden von der MFTHBA und in der EMFTHA ZBO mit „Ursprungszuchtland“ für die Rasse Missouri Fox Trotter bezeichnet bzw. genannt.
- (8) Alle verwendeten Abkürzungen/Begriffsbestimmungen in diesem ZP werden in Anlage 2 erläutert bzw. definiert.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTER HORSE ASSOCIATION E.V.

§ 2 Zuchtprogramm

- (1) Das Zuchtprogramm der EMFTHA umfasst alle Maßnahmen die dazu geeignet sind, die Rasse Missouri Fox Trotter zu erhalten und einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Zuchtziele (ZBO, § 4)
 - Zuchtmethoden (ZBO, § 5)
 - Führung eines Zuchtbuches mit einer Hauptabteilung, welche in Klassen und einer Zusätzlichen Abteilung unterteilt ist (ZP, § 6 und §7)
 - Selektionsmaßnahmen (ZP, § 8)
 - Leistungsprüfungen (ZP, § 9)

- (2) Es wird beabsichtigt, Zuchtwertschätzungen durchzuführen sobald ausreichend Leistungsdaten vorliegen.

§ 3 Umfang der Zuchtpopulation

Zum 31.12.2018 umfasste die EMFTHA Zuchtpopulation für die Missouri Fox Trotter im räumlichen Tätigkeitsbereich der EMFTHA 36 eingetragene Zuchtstuten und 7 eingetragene Zuchthengste.

§ 4 Zuchtziele

Von der MFTHBA wurde im Jahr 1983 (überarbeitet 2009) ein Rassestandard (s.h. auf der Homepage der EMFTHA e.V., Anlage 4 und 5) für die Merkmale des Exterieurs des Missouri Fox Trotters aufgestellt, der in den nachfolgenden Zuchtzielvorgaben berücksichtigt wird.

Zuchtziel des Missouri Fox Trotter

Gemäß dem im Tierschutzgesetz vorgesehenen Rahmen zur Einhaltung und Verbesserung der Pferdezucht verfolgt die EMFTHA im Hinblick auf die Missouri Fox Trotter nachfolgendes Zuchtziel:

Der Missouri Fox Trotter wird auf Leistung und Gebrauchswert gezüchtet. Das Exterieur muss der geforderten Leistung angepasst sein. Namensgebend und kennzeichnend für diese Rasse ist die Gangart *Fox Trot*. Pferde dieser Rasse haben eine natürliche Veranlagung für den gebrochenen Gang (Vierschlag). Der Fox Trotter ist ein flach fußendes Pferd und dadurch sehr trittsicher. Durch den flachen und gebrochenen Gang, bei dem die Hufe der Hinterhand nicht hart sondern gleitend



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

aufsetzen, soll der Reiter kaum Erschütterungen spüren und auch nach langer Zeit noch komfortabel im Sattel zu sitzen.

Es soll ein typengerechtes, leicht rittiges, trittsicheres und ausdauerndes Geländepferd für den Freizeitsport im Zuchtgebiet gezüchtet werden. Seine Eigenschaft als Ranchpferd soll erhalten bleiben und gefördert werden.

Die leichte Aufrichtung von Kopf und Schweif geben dem Missouri Fox Trotter ein graziles Erscheinungsbild. Das Haar ist weich und seidig.

Der ideale Fox Trotter bestimmt mit seinem ganzen Körper den Rhythmus des Ganges. Der Kopf soll leicht im Rhythmus des Ganges nicken, die Ohren reflektieren den Gang des Pferdes. Der Gang soll flach und taktrein über weite Strecken sein. Auf- und-ab-Bewegung des Rückens soll nicht zu erkennen sein, wohl aber eine weiche, gleitende Aktion des Pferdes. Besonderen Wert wird auf gute Charaktereigenschaften und auf ein gutartiges Temperament gelegt. Ein Fox Trotter soll nicht nur durch Leistung und Vielseitigkeit, sondern auch durch seine Anmut, sein Wesen und Exterieur begeistern.

Rassebeschreibung

Rasse	Missouri Fox Trotter
Größe	143 – 163 cm (Stockmaß)
Fell	das Haar ist weich und seidig; Mähne- und Schweifhaar sollen dicht, glänzend, kräftig und lang sein
Farben	alle Farben
Kopf	der Kopf soll fein, trocken und schlank auslaufend sein; die Ohren gut geformt und in der Größe angepasst, die Augen dunkel, glänzend und gutmütig; gut ausgeprägte Ganaschen bei ausreichender Ganaschenfreiheit; die Länge des Kopfes soll höchstens 1/3 der Körperlänge betragen; das Maß von einem Auge zum anderen soll gleich sein mit der halben Länge des Kopfes; große Nüstern, kleine, feste Maulpartie und ein feines, festes Kinn
Hals	genügend lang; 1/3 der Körperlänge
Körper	Quadratformat mit langer, schräger Schulter 45 – 50 Grad und kurzem Rücken, langer schräger Kruppe, mit mittlerem, in den Rücken reichendem Widerrist; breite tiefe Brust, nicht zu lange Beine und mittelstarke Bemuskelung



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

- Fundament** trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke; kurze Röhren, mittelgroße harte Hufe; bei den Hinterbeinen zeigt die Zehenrichtung leicht nach außen
- Bewegungsablauf** taktrein, harmonisch, flach, mit aktivem Untertritt; jede Bewegung ist auf optimalen Raumgewinn ausgelegt; die Vorhand soll weit vorn ausgreifen, die Hinterhand tritt unter; jegliche Knieaktion ist unerwünscht
- A. *FOX TROT* ist ein Gang im diagonalen Vierschlag.
Der Fox Trot ist raumgreifend, wobei das Pferd in eleganter Manier mit den Vorderbeinen Schritt- und mit den Hinterbeinen im Trab-Rhythmus geht. Die rhythmische Bewegung zieht sich durch das ganze Pferd von der Nase bis zum Schweif. Die Vorderbeine sollten keine starke Aktion, auch keine Knieaktion zeigen. Die Hinterbeine sollten eine gleitende Bewegung zeigen, bei der der hintere Huf in die Spur des Vorderhufes tritt oder darüber. Das Pferd soll gerade laufen. Der Pferdekopf soll leicht aufgerichtet getragen werden und die rhythmische Bewegung der Hinterbeine zeigen. Der Schweif soll natürlich getragen werden und sich auch im Rhythmus mitbewegen.
- B. *FLAT FOOT WALK* ist ein flacher Vier-Takt-Gang in lateraler Fußfolge.
Die Spur der Hinterbeine soll die der Vorderbeine übertreten (*over stride*). *Flat Foot Walk* unterscheidet sich durch den 4-Takt deutlich vom *Fox Trot* mit seinem gebrochenen Rhythmus. Bei korrektem Gang kann man die stetige und gleichmäßige 4-Takt-Kadenz der Hufe hören. Der Kopf des Pferdes zeigt die typische, rhythmische Auf-und-ab-Bewegung (*Head Shake*).
- C. *CANTER/LOPE* ist ein versammelter Drei-Takt-Galopp.
Der Lope soll eine rhythmische, leicht rollende, Drei-Gang-Bewegung zeigen. Der Lope ist keine schnelle Gangart, das Pferd soll am leicht anstehenden Zügel einen entspannten Eindruck machen. Zu starke Versammlung, Vier-Takt-Galopp, übermäßiges Tempo oder exzessives Pumpen in der Bewegung mit den Zügeln sind nicht erwünscht. Jedes Pferd sollte in der Lage, sein einen Lope zu zeigen.
- D. *SHOW CANTER* wird in allen Performanceprüfungen gefordert.
Der *Show Canter* ist ein gebrochener 3- Takt Gang. Er soll in Versammlung gezeigt werden. Das Pferd soll langsam und gelassen, ruhig an der Hand des Reiters gehen. Im *Show Canter* fußt der äußere Hinterfuß zuerst auf, gefolgt vom inneren Hinterfuß, der simultan mit dem außenliegenden Vorderfuß auftritt, dann folgt der innere Vorderfuß. Dies ergibt einen 3- Takt. Durch die Schaukelbewegung bewegt sich der Sattel weich, ohne jede harte Bewegung. Die Schaukelstuhlbewegung erlaubt dem Pferd eine ausdrucksvolle Darstellung, wenn es seinen Kopf als Counterbalance zum



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTER HORSE ASSOCIATION E.V.

gebrochenen 3-Gang Takt einsetzt. Der Kopf erreicht den höchsten Punkt, wenn der äußere Hinterfuß auftritt. Der Kopf erreicht den niedrigsten Punkt, wenn der innere Vorderfuß auftritt. Der korrekt gezeigte *Show Canter* ist nicht schneller als ein *Flat Foot Walk*.

Bes. Merkmale gutartiges, besonders freundliches Wesen; angenehmes Temperament; nervenstark und intelligent; robust und pflegeleicht; Gesundheit; Fruchtbarkeit

§ 5 Zuchtmethoden

- (1) Das Zuchtbuch des Missouri Fox Trotter ist geschlossen. Zuchtmethode ist die Reinzucht.
- (2) MFT können in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der EMFTHA eingetragen werden, wenn ihre Eltern in einem anerkannten Zuchtbuch der Missouri Fox Trotter eingetragen sind und das Certificate of Registration als Eigentumsurkunde vorweisen können. Das gleiche gilt für Tiere aus anderen Filialzuchtbüchern.
- (3) Bei Unstimmigkeiten über die Zuchtbescheinigung eines Pferdes wendet sich der Vorstand an die zuchtbuchführende Stelle des Pferdes und an die MFTHBA. Die Entscheidung der MFTHBA Zuchtbuchstelle ist für die EMFTHA bindend, soweit sie europäischem Recht nicht entgegenstehen.
- (4) Aus tierschutzrechtlichen Gründen soll mit Tieren, die den dominanten Gendefekt PSSM in homozygoter oder heterozygoter Form führen, nicht gezüchtet werden. Träger des PSSM - Gendefektes verbleiben im Fohlenbuch für Hengste oder Stuten und können in keine höhere Klasse des Zuchtbuches für MFT eingetragen werden. Sie erhalten eine spezielle Kennzeichnung im Equidenpass. Homozygote Trägartiere sind von der Zucht ausgeschlossen. Stuten, die einen positiven heterozygoten PSSM-Test vorweisen, nehmen an keinem Prämien- / Zuchtprogramm (Prämienstute, Elitestute) teil. Sie dürfen nur mit Hengsten angepaart werden, die keine PSSM –Träger sind. Der dominante Gendefekt wird im Equidenpass eingetragen und im Stutenverteilungsplan veröffentlicht. Alle Nachkommen von Trägartieren müssen vor der Eintragung einen PSSM-Test vorlegen. Sind die Nachkommen PSSM frei, so können sie in die Klasse des Zuchtbuches für MFT eingetragen werden, deren Eintragungsbedingungen sie erfüllen. Liegt von beiden Elterntieren ein negativer PSSM-Test vor, so muss von dem Nachkommen kein PSSM-Test mehr vorgelegt werden.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

§ 6 Unterteilung des Zuchtbuches

Der EMFTHA führt das Ursprungszuchtbuch für Missouri Fox Trotters in Europa. Es wird ein geschlossenes Zuchtbuch geführt. Es sind keine Veredlerrassen zugelassen. Das Zuchtbuch wird getrennt nach Hengsten und Stuten geführt.

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus einer Hauptabteilung mit den Klassen Hengstbuch I, Hengstbuch II, Anhang für Hengste, einem Fohlenbuch Hengste und einer Zusätzlichen Abteilung dem Vorbuch für Hengste. Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus einer Hauptabteilung mit den Klassen Stutbuch I, Stutbuch II, Anhang für Stuten, einem Fohlenbuch Stuten und einer Zusätzlichen Abteilung dem Vorbuch für Stuten.

§ 7 Bestimmungen für die Eintragungen in das Zuchtbuch des EMFTHA

Zur Eintragung der Zuchthengste und der Zuchtstuten in die Klassen des EMFTHA Zuchtbuches sind jeweils alle Anforderungen wie nachfolgend aufgezeigt von einem Zuchtpferd zu erfüllen:

(1) Hengstbuch I (Hauptabteilung)

Eingetragen werden mindestens dreijährige Hengste

- deren Elterntiere in der höchsten Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse (z.B. EMFTHA Zuchtbuch und / oder im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung) der Hauptzuchtbuchklasse eingetragen sind
- die ein Certificate of Registration vorweisen können
- deren Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- die gemäß ZP §18 identifiziert wurden
- mit nachgewiesener Abstammung über 3 Generationen
- mit positiver Exterieurbeurteilung nach ZP §7 (15)
- mit positiver tierärztlichen Zuchttauglichkeitsbescheinigung (Anlage 3 ZTU für Hengste) und einem negativen PSSM-Test
- die auf einer Leistungsprüfung Exterieur mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei für alle Teilbeurteilungen die Mindestnoten gemäß ZP §7 (15) vergeben wurde
- mit einer Leistungsprüfung Reiten nach ZP §9

Hengste aus der Anpaarung von im Anhang eingetragenen Hengsten /Stuten mit Stuten aus dem Stutbuch I /Hengsten aus Hengstbuch I, können eingetragen werden, sofern sie die oben stehenden Eintragungsbedingungen erfüllen.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

Im EMFTHA gekörte 3-jährige Hengste und Hengste mit der Anerkennung einer Körung die noch keine Leistungsprüfung Reiten abgelegt haben, werden in das Hengstbuch II eingetragen. Erst nach erfolgreicher Ablegung einer HLP bis zum 6. Lebensjahr, können sie in das Hengstbuch I eingetragen werden. Ältere gekörte Hengste ohne Leistungsprüfung Reiten können auf Antrag in das Hengstbuch I eingetragen werden, sobald sie die Leistungsprüfung erfolgreich bestanden haben.

(2) Hengstbuch II (Hauptabteilung)

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Hengste:

- deren Elterntiere in der höchsten Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse (z.B. EMFTHA Zuchtbuch und / oder im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung) eingetragen sind
- die ein Certificate of Registration vorweisen können
- dessen Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- die nicht ins Hengstbuch I eingetragen werden können
- die gemäß ZP § 18 ff. identifiziert wurden
- mit einer positiven Exterieurbeurteilung nach ZP §7 (17)
- mit einer bestandenen geführten Gelassenheitsprüfung nach ZP § 9 (14)
- mit positiver tierärztlichen Zuchtauglichkeitsbescheinigung (Anlage 3 ZTU für Hengste) und einem negativen PSSM-Test

Hengste aus der Anpaarung von im Anhang eingetragenen Hengsten /Stuten mit Stuten aus dem Stutbuch I /Hengsten aus Hengstbuch I, können eingetragen werden, wenn sie die oben stehenden Eintragsbedingungen erfüllen.

(3) Anhang für Hengste (Hauptabteilung)

Eingetragen werden Hengste:

- der Rasse Missouri Fox Trotter, die im MFTHBA Stammbuch eingetragen /registriert sind
- deren Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- die gemäß ZP § 18 ff. und mittels DNA identifiziert wurden
- die einen negativen PSSM-Test vorweisen können

(4) Fohlenbuch Hengste

In diesem Abschnitt werden alle in der EMFTHA gezüchteten Hengstfohlen der Rasse MFT auf Grundlage der Geburtsmeldung eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse der EMFTHA oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

(5) Vorbuch für Hengste (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden:

- Missouri Fox Trotter Hengste, die im MFTHBA Stammbuch eingetragen / registriert sind
- die selbst, sowie ein Elternteil in Europa geboren sind
- Hengste, die rassetypisch sind
- Hengste, die mit keiner Fremdrasse eingekreuzt wurden
- die gemäß ZP § 18 ff. identifiziert wurden
- die keine, nach den Regeln des Ursprungszuchtbuches mittels DNA gesicherte Abstammung besitzen
- Hengste, die bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde
- mit positiver tierärztlichen Zuchtauglichkeitsbescheinigung (Anlage 3a ZTU für Hengste) und einen negativen PSSM-Test vorweisen können

Aufstiegsregelung: Nachkommen aus der Anpaarung von Vorbuchhengsten mit Stuten aus dem Stutbuch I können in die Klassen der Hauptabteilung eingetragen werden, deren Eintragungsbedingungen sie entsprechen.

(6) Stutbuch I (Hauptabteilung)

Eingetragen werden mindestens dreijährige Stuten:

- deren Elterntiere in Elterntiere in der der höchsten Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse (z.B. EMFTHA Zuchtbuch und / oder im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung) eingetragen sind
- die ein Certificate of Registration vorweisen können
- deren Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- die gemäß ZP § 18 ff. identifiziert wurden
- Stuten mit nachgewiesener Abstammung über 3 Generationen
- Stuten mit positive Exterieurbeurteilung nach ZP §7 (15)
- Stuten mit positiver tierärztlichen Zuchtauglichkeitsbescheinigung (Anlage 3 ZTU für Stuten) und einem negativen PSSM-Test
- die auf einer Leistungsprüfung Exterieur mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei für alle Teilbeurteilungen die Mindestnoten gemäß ZP §7 (15) vergeben wurde
- mit einer Leistungsprüfung Reiten nach ZP §9
-

Stuten aus der Anpaarung von im Anhang eingetragenen Hengsten /Stuten mit Stuten aus dem Stutbuch I /Hengsten aus Hengstbuch I, können eingetragen werden, sofern sie die oben stehenden Eintragungsbedingungen erfüllen.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

(7) Stutbuch II (Hauptabteilung)

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Pferde:

- deren Elterntiere in der höchsten Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse (z.B. EMFTHA Zuchtbuch und / oder im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind
- die ein Certificate of Registration vorweisen können
- deren Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können.
- die gemäß ZP § 18 ff. identifiziert wurden
- Stuten mit positiver Exterieurbeurteilung nach ZP §7 (16)
- mit einer bestandenen geführten Gelassenheitsprüfung nach ZP §9 (14)
- Stuten mit positiver tierärztlicher Zuchttauglichkeitsbescheinigung (Anlage 3 ZTU für Stuten) und einem negativen PSSM-Test

Stuten aus der Anpaarung von im Anhang eingetragenen Hengsten /Stuten mit Stuten aus dem Stutbuch I /Hengsten aus Hengstbuch I, können eingetragen werden, wenn sie die oben stehenden Eintragsbedingungen erfüllen.

(8) Anhang für Stuten (Hauptabteilung)

Eingetragen werden:

- Missouri Fox Trotter Stuten, die im MFTHBA Stammbuch eingetragen / registriert sind
- dessen Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- die gemäß ZP § 18 ff. und DNA identifiziert wurden
- die einen negativen PSSM-Test vorweisen Können

(9) Fohlenbuch Stuten

In diesem Abschnitt werden alle EMFTHA gezüchteten Stutfohlen der Rasse MFT auf Grundlage der Geburtsmeldung eingetragen,
-deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse der EMFTHA oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

(10) Vorbuch für Stuten (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden:

- Missouri Fox Trotter Stuten, die im MFTHBA Stammbuch eingetragen / registriert sind
- die selbst, sowie ein Elternteil in Europa geboren sind



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

- Stuten, die rassetypisch sind
- Stuten, die mit keiner Fremdrasse eingekreuzt wurden
- die gemäß ZP § 18 ff. identifiziert wurden
- die keine, nach den Regeln des Ursprungszuchtbuches mittels DNA gesicherte Abstammung besitzen
- Stuten, die bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde
- mit positiver tierärztlichen Zuchttauglichkeitsbescheinigung (Anlage 3b ZTU für Stuten) und einen negativen PSSM-Test vorweisen können

Aufstiegsregelung: Nachkommen aus der Anpaarung von Vorbuchstuten mit Hengsten aus dem Hengstbuch I können in die Klassen der Hauptabteilung eingetragen werden, deren Eintragsbedingungen sie entsprechen.

(11) Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Klasse des EMFTHA Zuchtbuches erfolgt auf Antrag eines EMFTHA Mitglieds, der Eigentümer oder Halter des Tieres ist, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in der EMFTHA ZP §18 festgelegten Kriterien festgestellt ist, sowie die weiteren Anforderungen der ZP erfüllt sind. Zuchttauglichkeitsbescheinigungen von Hengsten und Stuten für die Eintragungen ins Zuchtbuch, die vor 2017 nach EMFTHA Standard gemacht wurden, werden anerkannt und müssen nicht erneut gemacht werden. Die Eintragung von Zuchttieren in eine Klasse des EMFTHA Zuchtbuches und seine EMFTHA Prämierungsergebnisse werden in den Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung eingetragen.

(12) Pferde, die in anderen Zuchtbüchern für Missouri Fox Trotter aus anderen tierzuchtlich anerkannten Zuchtvereinigungen werden unter ihrem bisherigen Namen in die Klasse des EMFTHA Zuchtbuches eingetragen, deren Kriterien sie entsprechen. Ein Zuchthengst muss vor der ersten Zuchtnutzung in das EMFTHA Hengstbuch und/oder in das Hengstbuch der Rasse Missouri Fox Trotter eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sein.

(13) Die Eintragung einer Stute in das EMFTHA Stutbuch muss spätestens dann vorgenommen werden, wenn der erste Nachkomme zur Identifikation und Registrierung gemeldet wird. Falls eine Stute vor dem Termin auf dem sie zur Eintragung hätte vorgestellt werden sollen, eingegangen ist, dann ist eine nachträgliche Eintragung der Stute möglich. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung eines Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen. Es muss nachgewiesen werden, dass die eingegangene Stute die Mutter des Fohlens ist.

(14) Sämtliche Equidenpässe inklusive Zuchtbescheinigung werden mittels schriftlicher Rückbestätigung (Exportzertifikat, gemäß §5(3) der EMFTHA ZBO) der ausstellenden Stelle



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

überprüft. Bei der Wiedereintragung eines Pferdes in das Zuchtbuch der EMFTHA werden seine früheren Ergebnisse im Zuchtbuch übernommen.

Mindestleistungen für die Zuchtbuchklassen (Hengstbuch I, Stutbuch I)

(15) Zur Eintragung eines Pferdes in das Hengstbuch I/Stutbuch I müssen bei der Exterieurbeurteilung alle in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigten Mindestnoten und die Mindestmittelnote/Gesamtnote erreicht werden.

	Hengste	Stuten
Rasse- und Geschlechtstyp	6,00	6,00
Kopf, Hals	6,00	6,00
Gebäude	6,00	6,00
Fundament	6,00	6,00
Gänge	7,00	6,00
Mindestmittelnote/Gesamtnote	7,00	6,00

(16) Stuten mit einer Gesamtmindestnote von 5,0 können in das Stutbuch II eingetragen werden.

(17) Hengste mit einer Gesamtmindestnote von 5,0 können in das Hengstbuch II eingetragen werden.

§ 8 Selektionsmaßnahmen Hengstkörung und Zuchtstutenbeurteilung

Hengstkörung

- (1) Die Körung ist die Entscheidung der EMFTHA über den Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms.
- (2) Zur EMFTHA Körung werden mindestens dreijährige Hengste zugelassen. Die empfohlene Zielgruppe für die Körung sind fünfjährige und ältere Hengste. In die Körentscheidung gehen insbesondere die Merkmale der äußeren Erscheinung ein.
- (3) Die Körung umfasst:
 - Identifizierung gemäß ZP §18 und Vorstellung des Hengstes an der Hand
 - Erhebung der Körpermaße nach Maßgabe der MFTHBA Bewertungsvorlage Exterieur ZP § 4



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

- Bewertung Exterieur gemäß § 9 (1) in den Gangarten *Walk, Flat Foot Walk, Fox Trot* (Anlage 4 und 5)
 - Vorlage eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses (Anlage 3a ZTU für Hengste) und ein negativer PSSM-Test
- (4) Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung, sowie ein MFTHBA Certificate of Registration muss vorliegen
 - die Identität des Hengstes muss direkt vor der Körung vom Zuchtbuchführer des Vereins oder einer vom Zuchtbuchführer beauftragten Person anhand der Farb- und Abzeichenbeschreibung und der Transponderkennzeichnung überprüft werden
 - die Zuchtauglichkeitsuntersuchung eines von der EMFTHA zugelassenen Tierarztes muss vorliegen und den Anforderungen dieser ZP (Anlage 3a für Hengste) entsprechen
 - der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung über alle ihm bekannten operativen Eingriffe einschl. Arthroskopien zum Zwecke körperlicher Korrekturen vorzulegen
 - muss ein negativer PSSM-Test vorliegen

Die Körentscheidung lautet

- (5) Gekört (evtl. mit Auflagen und den damit verbundenen Fristen), wenn der Hengst die Anforderungen dieser ZP in Bezug auf Leistungsprüfung-Exterieur (Gesamtnote 7,0 und mehr sowie Erreichen der Mindestnote jedes Teilkriteriums nach ZP § 7 (15) erfüllt.
- (6) Nicht gekört, wenn der Hengst die Anforderungen dieser ZP in Bezug auf Leistungsprüfung-Exterieur (weniger als Gesamtnote 7,0 und / oder Unterschreitung der Mindestnote eines Teilkriteriums nach ZP § 7 (15) nicht erfüllt.
- (7) Die Körentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung "gekört" ist in den Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung einzutragen.
- (8) Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist. Die Körung kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

- (9) Körungen von Zuchthengsten der Rasse Missouri Fox Trotter außerhalb der EMFTHA werden für mindestens vierjährige und ältere Hengste von der EMFTHA anerkannt („Anerkennungskörung“), wenn die Körung durch einen anerkannten Zuchtverband erfolgt ist oder der betreffende Hengst in dem Ursprungszuchtland USA bereits uneingeschränkt zur Zucht anerkannt wurde und in das Zuchtbuch des Ursprungszuchtlandes eingetragen ist. Diese Hengste sind vor der Eintragung in das EMFTHA Hengstbuch I der EMFTHA Bewertungskommission zu einer Anerkennung der Körung vorzustellen und müssen zusätzlich die weiteren Voraussetzungen dieser ZP (insbesondere zur erfolgreich bestandenen Leistungsprüfung Reiten und Mindestalter) zur unbefristeten Eintragung in das EMFTHA Hengstbuch I erfüllen. Hengste mit der Anerkennung einer Körung, die noch keine Leistungsprüfung Reiten abgelegt haben, werden in das Hengstbuch II eingetragen. Erst nach erfolgreicher Ablegung einer Leistungsprüfung Reiten (HLP) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, können sie in das Hengstbuch I eingetragen werden. Ältere gekörte Hengste ohne Leistungsprüfung Reiten können auf Antrag in das Hengstbuch I eingetragen werden, sobald sie die Leistungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Zuchthengste aus anderen anerkannten Zuchtverbänden, die vor 2017 in der Zuchtbuchklasse HB I geführt wurden, haben Bestandsschutz und werden von der EMFTHA übernommen.
- (10) Die EMFTHA Anerkennung einer Körung umfasst:
- Identifikation gemäß ZP §18 des Pferdes
 - Erhebung der Körpermaße nach Maßgabe der MFTHBA Bewertungsvorlage (Anlagen 4 und 5)
 - Prüfung der Zuchttauglichkeitsuntersuchung einschließlich einer Erklärung zu operativen Eingriffen
 - Prüfung des vorgelegten Körprotokolls nach ZP §8
- (11) Der EMFTHA erkennt die Körung durch einen anderen Verband nicht an, wenn Hengste mit einer nicht bestandenen ZTU und einem negativen PSSM-Test vorgestellt werden.
- (12) EMFTHA Prämierungsklassen werden bei der Eintragung dieser Pferde mit der Anerkennung vereinsfremder Körung nicht vergeben. Um zusätzlich in eine der EMFTHA Prämienklassen eingetragen bzw. eingestuft werden zu können, muss das Zuchtpferd auf Antrag des Eigentümers oder Halters auf einer EMFTHA Körung vorgestellt und beurteilt werden. Mit der EMFTHA Körung wird das Zuchtpferd dann in den Abschnitt des EMFTHA Zuchtbuches eingetragen, deren Beurteilungskriterien es entspricht.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTER HORSE ASSOCIATION E.V.

Zuchtstutenbeurteilung

(13) Zur Aufnahme in das EMFTHA Stutbuch I werden die Stuten beurteilt.

Die Aufnahme umfasst:

- Identifizierung gemäß ZP § 18 ff.
- Erhebung der Körpermaße nach Maßgabe der MFTHBA Bewertungsvorlage Exterieur (Anlagen 4 und 5)
- Bewertung Exterieur gemäß ZP § 9 (1) in den Gangarten *Walk, Flat Foot Walk, Fox Trot*
- Vorlage eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses (Anlage 3b ZTU für Stuten) und ein negativer PSSM-Test

§ 9 Leistungsprüfungen

(1) Der EMFTHA führt Leistungsprüfungen Exterieur für Stuten und Hengste zur Feststellung des Zuchtwertteils Exterieur („äußere Erscheinung“) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufs der Pferde und Leistungsprüfungen Reiten zur Feststellung des Zuchtwertteils Reitleistung für Hengste, Stuten und Wallache unter besonderer Berücksichtigung der Rittigkeit und des Verhaltens der Pferde durch. Die Leistungsprüfung Missouri Fox Trotter erfolgt nach gemäß gültigem Tierzuchtgesetz als Feldprüfung. Die Anforderungen sind in den Richtlinien der EMFTHA Leistungsprüfung – Reiten (Anlage 4-7) dargelegt. Für Zuchthengste ist die bestandene Leistungsprüfung Reiten Voraussetzung zum unbefristeten Eintrag in das EMFTHA Hengstbuch I / Stutbuch I für Missouri Fox Trotter.

Bewertungskommissionen

(2) Zuständig für die Beurteilung der Pferde sind Bewertungskommissionen deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Die Mitglieder der Bewertungskommission dürfen in den letzten sechs Monaten insbesondere nicht Eigentümer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes gewesen sein.

Die personelle Zusammensetzung der Kommissionen wird von den Mitgliedern des EMFTHA Zuchtausschusses für jede EMFTHA Leistungsprüfung gemeinsam berufen. Der Bewertungskommission für die Leistungsprüfung Exterieur der Pferde müssen mindestens ein von der EMFTHA benannte Rassezuchtrichter und der Zuchtleiter angehören. Bei Verhinderung des Zuchtleiters ist ein anderer anerkannter Zuchtleiter für die Rasse MFT stellvertretend einzusetzen. Mindestens ein von der EMFTHA benannter Zuchtrichter muss zugleich auch anerkannter MFTHBA Zuchtrichter sein. Zur EMFTHA Hengstkörung (Leistungsprüfung Exterieur), müssen der Bewertungskommission zwei von der EMFTHA benannte und von der MFTHBA



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

anerkannte Rassezuchtrichter und der Zuchtleiter angehören. Die EMFTHA strebt dabei die Beteiligung eines Zuchtrichters aus dem Ursprungszuchtland USA an. Sollte nur ein Zuchtrichter zur Verfügung stehen, wird zusätzlich ein vom Vorstand ausgewähltes Mitglied des Zuchtausschusses in die Bewertungskommission berufen. Die Bewertungskommission für eine Leistungsprüfung Reiten müssen mindestens ein von der EMFTHA benannter Rassezuchtrichter und der Zuchtleiter angehören. Bei Verhinderung des Zuchtleiters ist ein anderer anerkannter Zuchtleiter für die Rasse MFT stellvertretend einzusetzen.

Die Liste der anerkannten EMFTHA und MFTHBA Zuchtrichter und der EMFTHA Zuchtrichterenanwärter ist auf der EMFTHA Internetseite eingestellt bzw. kann auf Anfrage auch von der EMFTHA Geschäftsstelle bezogen werden. Die Liste der anerkannten MFTHBA-Zuchtrichter aus dem Ursprungszuchtland kann ebenfalls bei der EMFTHA Geschäftsstelle angefragt werden.

Leistungsprüfung Exterieur

- (3) Die Beurteilung der Pferde erfolgt in einem gemeinsamen Richtverfahren auf Sammelveranstaltungen (Körung, Zuchtbucheintragungen), um die Beurteilung unter vergleichbaren Bedingungen gemäß gültigem Tierzuchtgesetz zu ermöglichen. Auf Antrag eines Mitgliedes können alle Prüfungen für die Zuchtbucheintragung und Leistungsprüfung Exterieur auch auf sog. Hofterminen stattfinden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die entsprechenden Kosten nach aktueller Gebührenordnung sind vom Antragssteller zu zahlen.
- (4) Die Beurteilung durch die Bewertungskommission erfolgt für Stuten und Hengste nach den in Anlage 4, 5 und 12 aufgeführten Anforderungen an das Exterieur und den Regelungen der EMFTHA in folgenden Selektionsmerkmalen / Teilkriterien: Gebäude und Gesamteindruck (Vertikale Balance, horizontale Balance, Schulter, Kruppe, Brust, Vorderbeine, Hinterbeine, Bemuskulung, Gesundheit) und die rassetypische Gangarten Walk, Flat Foot Walk, Foxtrot.
- (5) Zum Bestehen der Leistungsprüfung müssen stets alle 12 Teilkriterien ausgeführt und beurteilt werden. Für jedes dieser Teilkriterien ist eine Note von 0-10 zu vergeben. Es sind ganze und halbe Noten zulässig. Die Einzelnoten für die 12 Teilkriterien ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Richter und werden jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gerundeten Einzelnoten der 12 Teilkriterien und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wird die Note Null (0) für ein nicht ausgeführtes Teilkriterium vergeben, so wird in diesem Prüfungsabschnitt keine Gesamtnote ermittelt und die gesamte Leistungsprüfung gilt als nicht bestanden.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

(6) Gemäß der EMFTHA werden Einzelnoten von 0-10 vergeben. Den Noten sind die nachfolgenden Prädikate zugeordnet:

Note 10	ausgezeichnet
Note 9	sehr gut
Note 8	gut
Note 7	ziemlich gut
Note 6	befriedigend
Note 5	genügend
Note 4	mangelhaft
Note 3	ziemlich schlecht
Note 2	schlecht
Note 1	sehr schlecht
Ziffer 0	nicht ausgeführt

(7) Nach dem Ergebnis der Exterieurbeurteilung erfolgt auf Antrag des Besitzers die Einstufung der Stuten und Hengste in die verbandseigenen EMFTHA-Prämienklassen eins, zwei und drei:

Note 7,00-7,49	Prämienklasse 3
Note 7,50-7,99	Prämienklasse 2
Note 8,00-10	Prämienklasse 1

(8) Zuchtstuten und Zuchthengste die in das EMFTHA Zuchtbuch eingetragen sind, können erneut einer EMFTHA Bewertungskommission vorgestellt werden. Diese entscheidet über eine höhere oder niedrigere Bewertung. Es gilt das aktuelle Prüfungsergebnis aus allen absolvierten Prüfungen. Der Antrag auf Höherbewertung ist schriftlich, mindestens vier Wochen vor einem EMFTHA Zuchttermin zu stellen.

Leistungsprüfung Reiten

Der EMFTHA führt Leistungsprüfungen Reiten als Feldprüfungen für Hengste, Stuten und Wallache im Sinne des Tierzuchtgesetzes durch. Es wird die Veranlagung der Pferde in den rassespezifischen Gangarten *Walk*, *Flat Foot Walk*, *Fox Trot* und *Show Canter* und der Rittigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Merkmale Charakter und Temperament, allgemeines Leistungsvermögen, Leistungsbereitschaft und Bereitwilligkeit in einer Feldprüfung geprüft. Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung der Pferde im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse Missouri Fox Trotter. Das Bestehen der Prüfung wird von der EMFTHA in einem Prüfungszeugnis bestätigt. EMFTHA eingetragene Stuten erhalten zugleich das Zuchtbuchprädikat *-EMFTHA Leistungsstute-*, gekörte



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

Hengste bleiben unbefristet im EMFTHA Hengstbuch I (Hauptabteilung). Zur Bewertung der Pferde werden Einzelnoten von 0 (nicht ausgeführt) bis 10 (ausgezeichnet) vergeben. Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig. Zum Bestehen der Leistungsprüfung müssen stets alle 5 Beurteilungsmerkmale ausgeführt und mit Noten von 1 bis 10 beurteilt werden. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten für die 5 Beurteilungsmerkmale. Wird in mindestens einem Beurteilungsmerkmal die Teilnote 0 vergeben, wird keine Gesamtnote ermittelt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

- (9) Die Prüfung dauert einen Tag. Ort und Termin werden vom EMFTHA Vorstand und Zuchtausschuss festgelegt und ausgeschrieben.

Zulassungsbedingungen und Gebühren

- (10) Teilnahmeberechtigt sind:

- vierjährige und ältere Hengste, vierjährige und ältere Stuten und vierjährige und ältere Wallache, wobei die Zielgruppe fünfjährige Pferde sind, im Besitz von EMFTHA Mitgliedern mit einem Equidenpass inklusive der MFTHBA Registration.
- es ist dem Vorstand des EMFTHA freigestellt, die Prüfung zusätzlich auch für Pferde im Besitz von Nichtmitgliedern auszuschreiben

- (11) Alle teilnehmenden Pferde müssen die aktuell ausgeschriebenen EMFTHA Teilnahmebedingungen erfüllen (Impfschutz, Haftpflichtversicherung).

- (12) Es werden Prüfungsgebühren erhoben, die mit der Anmeldung zu zahlen sind, gemäß aktueller Gebührenordnung.

- (13) Die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln (ADMR) nach den geltenden EU-Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für alle Teilnehmer bindend. Die ADMR wird in ihrer aktuellen Fassung auf der EMFTHA Internetseite eingestellt. Für Pferde, die in den letzten vier Wochen vor der Prüfung gegen Krankheiten oder Verletzungen medikamentös behandelt wurden, ist bis drei Tage vor Prüfungsbeginn ein tierärztlicher Nachweis über den Einsatz der Medikamente vorzulegen. Die EMFTHA ist berechtigt, auf Antrag der Richterkommission eine Medikationskontrolle nach den ADMR zu Lasten des Pferdebesitzers mit einer Blut- oder Urinprobe durchführen zu lassen und positiv getestete Pferde mit öffentlicher Bekanntgabe auf der EMFTHA Internetseite rückwirkend von der Prüfung auszuschließen.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

Prüfungsabschnitte

(14) Die EMFTHA Leistungsprüfung-Reiten besteht aus den folgenden Prüfungsabschnitten (ZP Anlagen 6 bis 14):

- Abschnitt 1:** Überprüfung-Interieur Merkmale während des Prüfungstages für alle teilnehmenden Pferde
- Abschnitt 2:** Prüfung der Gänge unter dem Reiter im Dressurviereck für alle teilnehmenden Pferde (Performance)
- Abschnitt 3:** Horsemanship Pattern
- Abschnitt 4:**
 - a. Gerittene EMFTHA-Gelassenheitsprüfung für alle teilnehmenden Pferde zur Eintragung in die Zuchtbuchklassen I
 - b. Geführte EMFTHA-Gelassenheitsprüfung für alle teilnehmenden Pferde zur Eintragung in die Zuchtbuchklassen II

Abschnitt 1

Die Überprüfung von Merkmalen des Interieurs erfolgt durch die Bewertungskommission (Anlage 11). Die Überprüfung muss mindestens die Gesamtbeurteilung „Befriedigend 6,0“ ergeben, andernfalls ist die gesamte EMFTHA Leistungsprüfung Reiten nicht bestanden. Die Überprüfung erfolgt im Hintergrund während des gesamten Prüfungstages.

Abschnitt 2: Leistungsprüfung im Dessurviereck/Ovalbahn (Anlage 10)

Es müssen mindestens immer drei Pferde in der Bahn sein. Wenn nur ein Pferd bewertet werden muss, kann die Gruppe mit anderen Pferden, die ohne Bewertung laufen, aufgefüllt werden. Die Prüfungen werden getrennt nach Hengsten und Stuten.

Vergeben werden die Einzelnoten 0 bis 10 für die Beurteilungsmerkmale *Flat Foot Walk, Fox Trot, Galopp, Rittigkeit* und *Gesamteindruck*.

Die Beurteilung erfolgt im getrennten Richtverfahren durch die Bewertungskommission für die Leistungsprüfung Reiten. Es können ganze und halbe Noten von 0 (nicht ausgeführt) bis 10 (ausgezeichnet) vergeben werden. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten für die 5 Beurteilungsmerkmale. Es müssen stets alle fünf Beurteilungsmerkmale ausgeführt und mit Noten von 0 bis 10 beurteilt werden. Die Ziffer Null (0) steht für „nicht ausgeführt“/ „nicht bewertet“, in diesem Fall wird keine Gesamtnote ermittelt, die Prüfung ist nicht



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

bestanden. Die Prüfung hat keinen Wettbewerbscharakter. Ein einmaliges Verreiten führt nicht zum Prüfungsausschluss.

Zur Feststellung der Beurteilungsmerkmale ist es den Mitgliedern der Bewertungskommission freigestellt, eine Wiederholung von Teilaufgaben im Anschluss an die Prüfungsaufgabe anzuweisen. Zum Bestehen der EMFTHA Leistungsprüfung Abschnitt 2 muss von den Pferden in den Teilprüfungen *Flat Foot Walk*, *Fox Trot* und *Galopp* mindestens die Note 5 (ausreichend, genügend) und in den Teilprüfungen *Rittigkeit* und *Gesamteindruck* mindestens die Note 6 (befriedigend) erreicht werden. In die Beurteilung fließt die Berücksichtigung der Merkmale *Temperament*, *allgemeines Leistungsvermögen* und *Leistungsbereitschaft* mit ein.

Die Teilprüfung Abschnitt 2 der Leistungsprüfung Reiten ist bestanden, wenn mindestens die Beurteilung „Befriedigend, 6,0“ in der Gesamtnote erreicht wird. Bei Stuten darf die Bewertungsnote in der Gangart Fox Trot nicht unter 6.0 liegen und bei Hengsten nicht unter 7.0. Sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Abschnitt 3

In diesem Abschnitt sollen die Pferde ihre Rittigkeit im täglichen Umgang zeigen. Gelassen, aufmerksam und willig mit kaum sichtbaren Hilfen (Anlagen 6 und 9). Die Pattern darf vorgelesen werden.

Reitweise und Ausrüstung:

Die Reitweise und die Ausrüstung richten sich nach den Regeln des EMFTHA Regelbuches, insbesondere die Verwendung der erlaubten Gebisse in Verbindung mit einhändiger oder zweihändiger Zügelführung.

Abschnitt 4

a. Gerittene Gelassenheitsprüfung (GHP) für alle teilnehmenden Pferde: Die GHP prüft *Bereitwilligkeit*, *Mut*, *Vertrauen*, *Gelassenheit* und *Gehorsam* der Pferde (Anlagen 7 + 8). Die Ausrüstung und die Aufgabenstellung richten sich nach den Vorschriften der EMFTHA.

b. Geführte Gelassenheitsprüfung (GHP) für alle teilnehmenden Pferde, die in das Hengstbuch II oder Stutbuch II eingetragen werden sollen. Die GHP prüft die *Bereitwilligkeit*, *Mut*, *Vertrauen*, *Gelassenheit* und *Gehorsam* der Pferde an der Hand (Anlagen 7 + 8). Die Ausrüstung und die Aufgabenstellung richten sich nach den Vorschriften der EMFTHA.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

Beurteilung

- (15) Das Pferd soll im Parcours aufmerksam, gelassen, ruhig mit leicht lockerem Zügel ohne große Einwirkung die Hindernisse passieren.
- (16) Ist eine Aufgabe nicht ausreichend absolviert (Anlage 7), dann ist für jede Aufgabe nur ein Wiederholversuch erlaubt. Dies wird von der Bewertungskommission angesagt mit: „Aufgabe nicht ausreichend absolviert, eine Wiederholung erlaubt“.
- (17) Bei Scheitern der Wiederholung wird von der Bewertungskommission angesagt: „Keine weitere Wiederholung der Aufgabe erlaubt“.
Ausschlussgründe von der Prüfung sind:
- drei, trotz jeweils einer Wiederholung, nicht ausreichend absolvierte Aufgaben
 - Gefahr in Verzug, nicht ausreichende Einwirkung/Reaktion auf Hilfen des Reiters, sichtbare Gefährdung von Pferdeführer, Pferd sowie Dritten
 - Pferd ist unberechenbar, panisch, steigt wiederholt
 - Überschreiten der vorgegebenen Höchstzeit von 8 Minuten
- (18) Die Beurteilung erfolgt durch die EMFTHA Bewertungskommission Leistungsprüfung Reiten im gemeinsamen Beurteilungsverfahren. Zusätzlich können weitere „Fachpersonen Reiten“ hinzugezogen werden (gemäß ZP § 9(2)).
Für jedes teilnehmende Pferd wird ein Beurteilungsprotokoll geführt (Anlage 8), auf dem bei der Absolvierung der einzelnen Aufgaben Bemerkungen der Bewertungskommission festgehalten werden.
- (19) Es werden die Prädikate „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ für die EMFTHA Gelassenheitsprüfung a und b, wie folgt vergeben: Die Prüfung ist - Bestanden-, wenn das Pferd in höchstens 8 Minuten in der Gesamtbewertung bei 6,0 (befriedigend) und besser liegt. Die Prüfung ist - Nicht bestanden-, wenn das Pferd in der Gesamtbewertung unter 6,0 von der EMFTHA Bewertungskommission erhält:
- Pferd ist stets deutlich ungehorsam, verspannt und widersetzlich
 - drei Aufgaben werden trotz einer Wiederholung nicht absolviert
 - Teilnehmer wird während der Prüfung ausgeschlossen (siehe auch Ausschlussgründe)
- Bei Nichtbestehen der gerittenen EMFTHA GHP (Abschnitt 4a) ist die gesamte Leistungsprüfung Reiten nicht bestanden.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

Prüfungsaufgaben

Siehe EMFTHA ZBO Anlagen 6 und 7. Bei Prüfungen innerhalb eines EMFTHA Reitturniers können die Pattern der Turnierprüfung als Prüfungsaufgabe genommen werden.

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse EMFTHA Leistungsprüfung Reiten

- (20) Die EMFTHA führt ein Protokoll mit Ort, Prüfungskommission, Einzelaufzeichnung aller Teilnehmer mit den erreichten Teilnoten und dem erreichten Gesamtergebnis. Das Protokoll ist von den Richtern der Prüfung zu unterzeichnen.
- (21) Nach Beendigung aller Prüfungsabschnitte erfolgt eine öffentliche mündliche Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Das Ergebnis gilt als vorläufig und wird zur Kontrolle nachgerechnet. Das verbindliche, offizielle Endergebnis ist ausschließlich das von dem EMFTHA erstellte Prüfungszeugnis für jedes Pferd. Es wird nach dem *Final Score Sheet* erstellt (Anlage 13).
- (22) Das Endergebnis wird auf der EMFTHA Internetseite für alle teilnehmenden Pferde veröffentlicht. Andere Züchtervereinigungen, in deren Zuchtbuch ein Pferd eingetragen ist, erhalten je eine Durchschrift des Zeugnisses.
- (23) Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Gesamtergebnis, aus dem hervorgeht:
- das Ergebnis der Überprüfung der Verhaltensmerkmale mit Bestanden/Nicht Bestanden
 - das Ergebnis der Leistungsprüfung im Dressurviereck und auf der Ovalbahn mit Bestanden/Nicht Bestanden, einschließlich der erreichten Einzelbewertungen und der erreichten Gesamtnote des Prüfungspferdes sowie der Durchschnittsleistung der geprüften Gruppe und die Abweichungen von dem Gruppenmittelwert
 - das Ergebnis der EMFTHA Gelassenheitsprüfung mit Bestanden/Nicht Bestanden

Die EMFTHA Leistungsprüfung-Reiten ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen das Ergebnis - Bestanden- erreicht wurde. Alle Teilprüfungen zur Leistungsprüfung Reiten müssen stets in einem Prüfungsdurchgang bzw. auf derselben Veranstaltung absolviert werden.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

EMFTHA Prädikat und EMFTHA Zuchtbucheintrag

- (24) An Stuten, die im EMFTHA Stutbuch eingetragen sind und die EMFTHA Leistungsprüfung Reiten erfolgreich bestanden haben, vergibt die EMFTHA das Zuchtbuchprädikat „EMFTHA Leistungsstute“. Das Bestehen der Prüfung mit Prädikat wird in das EMFTHA Zuchtbuch und in den Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung der Stute eingetragen. Bei der Ausstellung von Equidenpässen inklusive Zuchtbescheinigungen für Nachkommen der Stute durch die EMFTHA wird das Prädikat „EMFTHA Leistungsstute“ bei der betreffenden Stute geführt.
- (25) Gekörte Zuchthengste erreichen bei Bestehen der Leistungsprüfung auf Antrag den unbefristeten Eintrag in das EMFTHA Hengstbuch I. Das Bestehen der Prüfung wird in das EMFTHA Zuchtbuch und in den Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung des betreffenden Hengstes eingetragen und bestätigt. Die Eigenleistungsergebnisse von Nachkommen (Wallach/Hengst/Stute) eingetragener EMFTHA Zuchtpferde werden im Zuchtbuch der betreffenden Elterntiere zusätzlich vermerkt.

Wiederholung der Leistungsprüfung Reiten

- (26) Die EMFTHA Leistungsprüfung Reiten kann wiederholt werden. Ein Antrag auf Höherbewertung ist schriftlich mit der Anmeldung zu stellen. Es müssen alle Teilprüfungen absolviert werden. Es gilt das aktuelle Ergebnis.

Anerkennung von Turniersportprüfungen

- (27) Die Leistungsprüfung Reiten gilt für Zuchthengste, Zuchtstuten und Wallache auch dann als erfolgreich abgelegt, wenn die Pferde die nachfolgenden Mindestleistungen aus Turniersportprüfungen nachweisen können, die von der EMFTHA veranstaltet oder von der EMFTHA genehmigt wurden:
- mind. zwei Platzierungen in der oberen Hälfte der Anzahl der startenden Pferde in der 2GaitPerformance Klassen 1
 - zusätzlich eine Platzierung in der oberen Hälfte der startenden Pferde in der Prüfung Horsemanship Klassen 1
 - zusätzlich eine Platzierung in der oberen Hälfte der startenden Pferde in der Gelassenheitsprüfung
- oder
- mind. eine Platzierung in der oberen Hälfte der Anzahl der startenden Pferde in der 3GaitPerformance der Klassen 1
 - zusätzlich mind. eine Platzierung in der oberen Hälfte der startenden



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTER HORSE ASSOCIATION E.V.

- Pferde in der Prüfung Horsemanship der Klassen 1
- zusätzlich eine Platzierung in der oberen Hälfte der startenden Pferde in der Gelassenheitsprüfung

Anerkennung von Leistungsprüfungen anderer Züchtervereinigungen

- (28) Über einen Antrag zur Anerkennung von Leistungsprüfungen Reiten zum unbefristeten Eintrag in ein EMFTHA Hengstbuch I, die von einer anderen anerkannten Züchtervereinigung oder hierzu beauftragten Organisationen für Zuchthengste der Rasse Missouri Fox Trotter durchgeführt wurden, entscheidet der EMFTHA Vorstand gemeinsam mit dem EMFTHA Zuchtausschuss nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Prüfungsaufgabe und Prüfungsbedingungen für jeden Einzelfall.

§ 10 Widerspruchsregelung

Gegen alle die Eintragung, Bewertung und Körung eines vorgestellten Pferdes betreffenden Entscheidungen kann der Pferdebesitzer innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch in der Geschäftsstelle des EMFTHA e.V. einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes durch den EMFTHA Vorstand mit Zuchtausschuss, gegebenenfalls durch Anordnung der Wiedervorstellung des Pferdes vor einer neuen Bewertungskommission, zu der alle Mitglieder außer dem Zuchtleiter neu berufen werden, wird endgültig entschieden. Aus der Verhandlungszeit können keine finanziellen Ansprüche gestellt werden. Bis zur Entscheidung des Zuchtausschusses behält das Pferd den beschlossenen Status bei.

§ 11 Bedeckungen mit nicht im EMFTHA Zuchtbuch eingetragenen Hengsten

Für die Erstellung eines Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung für einen Nachkommen aus einer in der EMFTHA eingetragenen Zuchtstute mit einem nicht in der EMFTHA eingetragenen Zuchthengst erhebt die EMFTHA eine Zusatzgebühr gemäß der EMFTHA Gebührenordnung. Der Nachweis über die Eintragung des Zuchthengstes in einem anderen anerkannten Zuchtbuch für Missouri Fox Trotter inklusive Vorlage der DNA-Testes des Zuchthengstes zur Überprüfung der Abstammung des Fohlens ist mit der Abfohlmeldung bzw. dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses inklusive Registrierung im Zuchtbuch des EMFTHA für das Fohlen vorzulegen.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

§ 12 Zuchtbuchführung

Zuchtbucheintragungen

- (1) Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den für die Zuchtarbeit verantwortlichen Zuchtleiter, der sich hierzu des Zuchtbuchführers und, soweit erforderlich, einer Einrichtung der Datenverarbeitung bedient, sowie durch die Unterstützung der Züchter.
- (2) Der Zuchtleiter ist für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragungen und für die Ausstellung der Equidenpässe inkl. Zuchtbescheinigungen in Übereinstimmung mit den Zuchtbucheintragungen verantwortlich.
- (3) Der Eigentümer/Besitzer ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Deckliste, der Abfohlmeldung und dem Stallbuch. Er prüft alle Eintragungsunterlagen, die ihm vom Verein zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben. Alle Fehler und notwendigen Änderungen teilt er unverzüglich mit, besonders auch den Abgang eines Pferdes durch Tod oder Verkauf.
- (4) Alle Änderungen wie z.B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, sind der EMFTHA umgehend vom Pferdebesitzer mitzuteilen. Änderungen von Farbe und Abzeichen sind vom Beauftragten festzustellen. Korrekturen der Equidenpässe inklusive Zuchtbescheinigung und in den Eintragungsunterlagen nimmt nur die EMFTHA vor. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft.

Mindestangaben im EMFTHA Zuchtbuch

- (5) Das Zuchtbuch wird in Karteiform und/oder in Form eines elektronischen Datenträgers geführt. Der Verein muss die Streichung aus dem Zuchtbuch verfügen, wenn er nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Jede Veränderung ist als solche kenntlich zu machen.
- (6) Die EMFTHA Zuchtbücher enthalten mindestens die folgenden Angaben:
 - Namen, Anschrift und E-Mailadresse des Züchters sowie des Eigentümers oder Tierhalters
 - Name des Zuchtverbandes und Webseite des Zuchtverbandes
 - letztes Deckdatum der Mutter
 - Geburtsdatum des Zuchttieres, Geburtsland, Geburtsort, Code des Geburtslandes
 - Geschlecht des Zuchttieres
 - Kennzeichen des Zuchttieres (Name, UELN , DNA-Genotyp, Zuchtbuchklasse /



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

Abteilung im Zuchtbuch, Farbe, Rasse, Transponderkennzeichen, Abzeichendiagramm gezeichnet und beschrieben)

- Name des Zuchtbuches
- Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, soweit vorhanden (Namen, Rasse, soweit verfügbar: Lebensnummern, Farbe, Transponderkennzeichnung, DNA-Genotyp, Zuchtbuchabschnitt)
- Kennzeichen der Großeltern bei reinrassigen Zuchttieren (Name, Rasse, soweit verfügbar: Lebensnummer, Farbe, Transponderkennzeichnung, DNA-Genotyp)
- im EMFTHA Zuchtgebiet, ab Geburtsjahr 2007, die DNA Typisierung mit dem Ergebnis der Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter bei allen Nachkommen
- soweit vorhanden mind. drei Vorfahrgenerationen
- vorhandene Gentests des Pferdes und Erbfehler
- zugeordneter Status des Tieres als nicht zur Schlachtung oder zur Schlacht für den menschlichen Verzehr bestimmt
- bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll das Testergebnis der genetischen Abstammungskontrolle zur Überprüfung ihrer Identität
- bei Pferden, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, sind zusätzliche Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos zur Überprüfung der Identität und Abstammung
 - den Zeitpunkt der Besamung
 - den Zeitpunkt der Entnahme und der Übertragung des Embryos vorzunehmen und der für die Aufzeichnung Verantwortliche vor zu nehmen.
- Angaben über Zwillingsgeburten
- Bewertung des Pferdes
- alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
- Verbandseigene Prämierungen
- alle dem Verein bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen
- Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit von Besitzer bekanntgegeben
- die Nachzucht; bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter mit Lebensnummern; bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern
- den Zeitpunkt, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs des Zuchttieres
- das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen
- Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- Information und Datum über Duplikat oder Ersatzdokument



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

§ 13 Verantwortlichkeit des Züchters

- (1) Der Eigentümer oder Halter eines eingetragenen Zuchtpferdes ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Deckliste und dem Deckschein, der Abfohlmeldung, dem Stallbuch sowie auf allen weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er prüft auch alle Zuchtbuchunterlagen, Formblätter und Eintragungsunterlagen einschließlich der Equidenpässe inklusive Zuchtbescheinigung, die ihm vom Verein zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben. Fehler teilt er der EMFTHA unverzüglich mit. Angezeigte Änderungen (von z.B. Farbe und Abzeichen) müssen von einem Beauftragten der EMFTHA am Pferd bestätigt werden.
- (2) Die in dem ZP aufgezeigten Fristen zur Kennzeichnung der Pferde, Abgabe der Abfohlmeldung, der Deckliste und der Deckscheine müssen von jedem EMFTHA Mitglied eingehalten werden. Fristüberschreitungen muss die Züchtervereinigung nach §2 (1) der TierZOV vom 29. April 2009 aufzeichnen. Werden Meldefristen überschritten erfolgt eine Gebührenerhebung durch die Züchtervereinigung mit Gebühren gemäß Gebührenordnung.
- (3) Alle Änderungen zu Zuchtdaten, wie auch Abgang durch Tod oder Verkauf, Besitzwechsel, Kastration von Hengsten, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind der EMFTHA unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Aufzeichnungen in Zuchtbetrieben

Stallbuch

- (1) Nach den Vorschriften der TierZOV vom 29.04.2009 sind als Grundlage für die Eintragungen in das Zuchtbuch von jedem Züchter, Eigentümer oder Halter für die Zuchtpferde seines Bestandes Aufzeichnungen zu führen (Stallbuch), in denen alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd, wie Namen, Lebensnummern, Kennzeichen und Abstammung der Zuchttiere und ggf. Angaben über deren Besitzer/Eigentümer, Deckdaten/Besamungsdaten, Abfohldaten, Geburtsdaten, und sämtliche Zuchtbuchauszüge und Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen verzeichnet sind.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zuchtleiter der EMFTHA oder seinem Beauftragten die Aufzeichnungen (Stallbücher) auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen. Das Stallbuch entbindet den Tierhalter im Übrigen nicht von den gesetzlich vorgesehen Pflichten zur Tierhaltung, z.B. nach der Viehverkehrsverordnung und nach dem Tierseuchenrecht (Bestandsbuch).



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

- (3) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, müssen zusätzlich folgende Aufzeichnungen vorgenommen werden:
- die Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertiers und des Embryos
 - den Zeitpunkt der Besamung
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
 - Name und Anschrift der Embryotransfereinrichtung einschließlich amtlicher Zulassungsnummer

Deckliste

- (4) Die Hengsthalter sind verpflichtet, je Hengst und Kalenderjahr eine Deckliste zu führen. Die Deckliste enthält folgende Angaben:
- Jahrgang
 - Name des Gestüts/Hengsthalters
 - Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Lebensnummer, Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter)
 - ggf. Name und Adresse des Deckhengstbesitzers/-eigentümers
 - Kennzeichen der gedeckten Stuten (Namen, Lebensnummern, Farben, Rassen)
 - Name und Anschrift der Besitzer der gedeckten Stuten
 - sämtliche Deckdaten/Besamungsdaten, bei Weidebedeckung den Deckzeitraum auf der Weide
 - Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines verantwortlichen Vertreters

Die Deckliste ist vom Hengsthalter zu unterschreiben und der EMFTHA für jeden eingetragenen Zuchthengst bis zum 15. Januar eines jeden Jahres einzureichen. Die Deckliste ist auch unterschrieben einzureichen, wenn keine Stute belegt wurde (Fehlanzeige). Die Überschreitung der Frist zur Abgabe der Deckliste wird nach den Vorschriften der TierZOV vom 29.04.2009, § 2 (6), vom der EMFTHA aufgezeichnet. Bei Überschreitung der Abgabefrist wird eine Gebühr gemäß aktueller Gebührenordnung der EMFTHA erhoben. Ohne ordnungsgemäße Anzeige können für die Nachkommen keine Equidenpässe inkl. Zuchtbescheinigungen ausgestellt werden. Die Deckliste entbindet den Hengsthalter im Übrigen nicht von den gesetzlichen Verpflichtungen zur Haltung von Deckhengsten, insbesondere der Aufzeichnungspflicht und der Aufbewahrungsfrist der Unterlagen nach der Viehverkehrsverordnung und nach den Vorgaben des Tierseuchenrechts.

Deckschein

- (5) Deckscheine erhält der Züchter/Hengsthalter auf Anforderung von der EMFTHA Geschäftsstelle. Der Deckschein (stallion breeding report) ist auf einem vom MFTHBA



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

herausgegebenen Formular nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält ein Duplikat des Deckscheins vom Hengsthalter. Der Deckschein / die Deckscheine sind bis spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres an die MFTHBA und an die EMFTHA Geschäftsstelle einzusenden. Bei verspätetem Einsenden wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

Der Deckschein muss mindestens Angaben enthalten über:

- Name und Adresse des Besitzers der Stute
- Kennzeichender Stute (Name, Lebensnummer, Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter)
- sämtliche Deckdaten/Besamungsdaten, bei Weidebedeckungen den Deckzeitraum auf der Weide
- Angabe über eine instrumentelle Samenübertragung („Künstliche Besamung“) und den Ausführenden, soweit nach dem Tierzucht- bzw. Tierseuchenrecht

Abfohlmeldung

- (6) Die Abfohlmeldung einer Stute ist vom Eigentümer oder Halter der Stute mit den entsprechenden Daten innerhalb eines Monats (28 Tage) nach der erfolgter Abfohlung an den EMFTHA zu melden. Hierzu ist möglichst ein vom EMFTHA vorgesehenes Formblatt zu verwenden. Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt, wird es tot geboren oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung mit dem entsprechenden Hinweis auszufüllen und vom Stutenbesitzer an die Züchtervereinigung weiterzuleiten. Bei verspätetem Einsenden wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem ordnet der EMFTHA eine kostenpflichtige Abstammungsüberprüfung (§19 ZP) an. Die Kosten trägt der Züchter.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

- Name des Züchters
- Name des Stutenhalters
- Kennzeichen der Mutterstute (Name, Lebensnummer)
- Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Lebensnummer)
- Geburtsdatum des Fohlens (Grundfarbe, Rasse)
- ggf. Angaben über den unfruchtbaren Verlauf der Trächtigkeit, Totgeburt bzw. Verenden des Fohlens
- Unterschrift des Stutenbesitzers



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTER HORSE ASSOCIATION E.V.

§ 15 Künstliche Besamung, Embryotransfer und Klonen

Künstliche Besamung

- (1) Mit den jeweils aktuellen Richtlinien der MFTHBA (Anlage 14) zur künstlichen Besamung vom 23. Juni 2007 werden Zuchthengste der Rasse Missouri Fox Trotter von der EMFTHA zur künstlichen Besamung (Instrumentelle Samenübertragung mit Frisch-, Kühl- und Tiefgefriersperma) anerkannt. Die jeweils gültigen Richtlinien (Anlage 14 und 15) der MFTHBA zur künstlichen Besamung werden auf der EMFTHA Internetseite veröffentlicht.
- (2) Tiefgefriersperma abgegangener und gelegter Zuchthengste ist von der EMFTHA zur künstlichen Besamung zugelassen, soweit die Bedingungen des EMFTHA ZP zur Anerkennung der Zuchthengste zum Zeitpunkt der Besamung erfüllt sind.
- (3) Eingetragene Zuchthengste, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden, sind der EMFTHA zu Beginn und bei Beendigung des Angebots der künstlichen Besamung zu melden.
- (4) Die Meldung an die EMFTHA entlastet den Eigentümer oder Halter eines Zuchthengstes im Übrigen nicht von den gesetzlichen Bestimmungen zur Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen.

Embryotransfer

- (5) Embryotransfer ist von der MFTHBA und von der EMFTHA für die Rasse Missouri Fox Trotter zugelassen.

Klonen

- (6) Das Klonen ist von der MFTHBA und der EMFTHA nicht zugelassen.

§ 16 Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

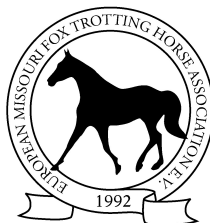
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nur für solche Pferde, die in das Zuchtbuch der EMFTHA eingetragen werden können, wird nach den Bestimmungen der DVO (EU) 2015/262 der KOM und den gesetzlichen Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung vom 03.03.2010 auf Antrag ein Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung ausgestellt. Die Zuchtbescheinigung muss stets fest mit dem Equidenpass verbunden sein.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

- (2) Die Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens ist Voraussetzung, sie muss nach den gesetzlichen Vorgaben vor Abgabe aus dem Bestand spätestens jedoch zwölf Monate nach der Geburt des Fohlens erfolgt sein. Zusätzlich sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung zum Equidenpass von dem Pferdehalter zu beachten.
- (3) Die EMFTHA stellt im tierzuchtrechtlichen Sinne einen Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung aus, für
- A. Fohlen, deren Eltern in der Hauptabteilung des EMFTHA Zuchtbuches eingetragen sind. Die Mutterstute ist in einer Hauptabteilung des Stutbuches der EMFTHA eingetragen bzw. wird spätestens im Jahr der Geburt des EMFTHA e.V. Fohlens in eine Klasse der Hauptabteilung des EMFTHA Stutbuches eingetragen, und der Vater ist im Jahr der Bedeckung der Mutterstute in einer Klasse der Hauptabteilung für Hengste bei der EMFTHA eingetragen.
- B. Fohlen aus tragend importierten Stuten des Ursprungszuchtlandes. Sie erhalten einen Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung, sofern die Mutterstute spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens in eine Klasse der Hauptabteilung für Stuten der EMFTHA eingetragen wird und der Vater in einem von der EMFTHA anerkannten Hengstbuch eingetragen ist oder eintragungsfähig ist.
- (4) Der Equidenpass mit fest verbundener Zuchtbescheinigung enthält mindestens folgende Angaben für das Pferd:
- Rasse
 - Identifizierung des Pferdes
 - Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes (15-stellige UELN)
 - Besitzer bzw. Verfügungsberechtigter mit Postanschrift
 - Name
 - Geschlecht
 - Farbe und Abzeichen bei Fuß der Mutterstute
 - aktive Kennzeichnung: Mikrochipnummer (Transpondernummer gem. VO(EG)504/2008) bzw. der Nachfolgeverordnung DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit §44 ViehVerkV
 - ausgefülltes Abzeichendiagramm
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Name und Anschrift des Züchters
 - Name des Vaters des Pferdes
 - Name der Mutter des Pferdes
 - letztes Deckdatum der Mutter
 - Name und Anschrift der ausstellenden Züchtervereinigung
 - Anstellungsdatum, Ausstellungsort



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

- Unterschrift des Ausstellenden der für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Stellvertreters
 - Arzneimittelbehandlungen
 - Identitätskontrollen
 - Eintragungen der Impfungen
 - Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
 - Ergebnis der Abstammungsüberprüfung (DNA-Typisierung) mit Datum und prüfende Stelle
 - Buchnummer der genetischen Typisierung 1 Abstammung mit drei Generationen (sofern vorhanden), einschl. Name, Rasse, UELN, Zuchtbuchabteilung der Ahnen
 - Zuchtbucheintragungen
 - Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse
 - Turnierpferdeeintragungen
 - Medikationskontrollen
 - zugeordneter Status des Tieres als nicht zur Schlachtung bzw. für den menschlichen Verzehr bestimmt
 - Eintragungen Gentests
- (5) Der Equidenpass wird im Querformat DIN A5 ausgestellt. Zur Anfertigung eines Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung kann der Verein auch nicht vereinsinterne Beauftragte einsetzen.
- (6) Die EMFTHA oder die von ihm beauftragte Stelle übermittelt Pferdepassinformationen einschl. Transpondervergabe, amtlicher Betriebsnummer des Halters und Angabe des Eigentümers des Pferdes, sofern in der Viehverkehrsverordnung, in der DVO (EU) 2015/262 der KOM und im räumlichen Geltungsbereich der Züchtervereinigung vorgeschrieben, an eine zentrale Datenbank und/oder andere vorgeschriebene Stellen.
- (7) Vom der EMFTHA ausgestellten Equidenpässe incl. Zuchtbescheinigungen werden bei der Schlachtung, beim Tod oder Verlust eines Pferdes nach den DVO (EU) 2015/262 der KOM und der Viehverkehrsverordnung entwertet. In Deutschland ist nach der Schlachtung, beim Tod oder beim Verlust eines Pferdes ein vom der EMFTHA ausgestellter Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung unverzüglich an die EMFTHA zurückzugeben.
- (8) Eigentumsurkunde
Als Eigentumsurkunde wird das amerikanische Dokument (Certificate of Registration) des MFTHBA anerkannt. Zur Equidenpasserstellung und Zuchtbucheintragung in die Hauptabteilungen muss das Original Certificate of Registration dem EMFTHA vorgelegt werden.
Durch das Abstempeln des Dokumentes mit Unterschrift des jeweiligen Zuchtverantwortlichen wird das MFTHBA Dokument zur Eigentumsurkunde deklariert. Die UELN



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

und der Transpondercode werden gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 auf der Rückseite des Certificates of Registration vermerkt. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Eigentumswechsel ist die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Bei Leasingpferden ist keine Umschreibung erforderlich. In diesem Fall ist das MFTHBA Lease Agreement Dokument dem EMFTHA vorzulegen.

Die Eigentumsurkunde gehört zum Pferd und muss beim Verkauf dem Käufer ausgehändigt werden.

§ 17 Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern

- (1) Entsprechen die Einfuhrpapiere für importierte Pferde der Rasse Missouri Fox Trotter aus Drittländern nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses gemäß DVO (EU) 2015/262 der KOM, so wird nach Kapitel II, Artikel 8 der DVO (EU) 2015/262 der KOM weiter verfahren.
- (2) Für importierte Pferde kann nach der Identifizierung, der Vorlage des Exportzertifikates, sowie Vorlage der Zuchtbescheinigung und der Einfuhrpapiere durch den EMFTHA ein Pferdepass inklusive Zuchtbescheinigung ausgestellt werden, der den Anforderungen der DVO (EU) 2015/262 der KOM genügt. Sofern dies erfolgt, wird die Original- Zuchtbescheinigung des Herkunftslandes vom der EMFTHA in eine Eigentumsurkunde umgewandelt und kenntlich gemacht.
- (3) Der Besitzer eines Pferdes darf gemäß DVO (EU) 2015/262 der KOM nur im Besitz eines einzigen gültigen Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung für das betreffende Pferd sein.
- (4) Der Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung einschl. der Registrierung des Pferdes muss gemäß DVO (EU) 2015/262 der KOM innerhalb der ersten 30 Tage nach Abschluss des Zollverfahrens an den EMFTHA e.V. gestellt werden.

§ 18 Identifizierung und Kennzeichnung der Pferde

- (1) Die Identifizierung von Fohlen erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:
 - Identifizierung eines Fohlens bei Fuß der Mutter
 - Kontrolle des Deckscheins der Mutter
 - Angabe des Geschlechts
 - Beschreibung von Farbe und Abzeichen, Erstellung eines Abzeichendiagramms



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

- Kennzeichnung durch Setzen eines Transponders, Regelkennzeichnung linke Halsseite
 - Vergabe einer Lebensnummer (UELN)
 - Probenentnahme zur DNA Typisierung (in der Regel Haarwurzeln des Pferdes oder Blut des Pferdes)nach ISAG Standard
- (2) Die Identifizierung von Stuten und Hengsten zur Zuchtbucheintragung erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:
- Überprüfung von Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung
 - Überprüfung von Abzeichen und Beschreibung am Pferd
 - Ablesen des Transponders, falls vorhanden
 - DNA Typisierung des Pferdes und Abstammungsüberprüfung nach ISAG Standard mit Probeentnahme, falls noch nicht vorhanden

Ort und Beauftragte zur Identifizierung

- (3) Mit der Identifizierung, Probenentnahme und mit der Beschreibung der Fohlen können von der EMFTHA Zuchtleitung sachkundige EMFTHA Mitglieder und/ oder auf Antrag der Züchter auch Tierärzte beauftragt werden. Die Transponderkennzeichnung erfolgt nur durch Tierärzte. In Deutschland muss der hierzu beauftragte Tierarzt eine amtliche Registriernummer haben.
- (4) Die Identifizierung der Zuchthengste und Zuchtstuten zum Zuchtbucheintrag erfolgt durch die EMFTHA auf einer EMFTHA Hauptzuchtschau oder auf Antrag als Hoftermin. Die Identifizierung der Tiere zum Zuchtbucheintrag kann auf Antrag auch durch von der EMFTHA Zuchtleitung beauftragte, sachkundige EMFTHA Mitglieder erfolgen.
- (5) Der Verband kann Aufgaben zur Identifizierung ganz oder teilweise auch anderen Organisationen übertragen.

§ 19 Feststellung der Abstammung

- (1) Für jedes zu registrierende Fohlen verlangt die EMFTHA zu Lasten des Antragstellers eine DNA Typisierung und eine Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter. Die Abstammungsüberprüfung erfolgt mit der Bestimmung genomischer Merkmale aufgrund des Ergebnisses der DNA-Mikrosatelliten Typisierung (nach ISAG Standard). Nach den Vorgaben der MFTHBA müssen die Untersuchungen in einem von der ISAG anerkanntem Mitgliedslabor durchgeführt werden.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

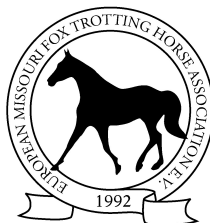
- (2) Ein Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn keine Abweichung bei der Überprüfung der Abstammung des zu registrierenden Fohlens festgestellt wird. Über eine festgestellte Abweichung bei der Überprüfung der angegebenen Abstammung wird der Pferdebesitzer umgehend benachrichtigt. Eine festgestellte Abweichung bei der Überprüfung der Abstammung eines Pferdes wird nach den Vorschriften der TierZOV vom 29.04.2009, § 2 , von der EMFTHA aufgezeichnet und die Aufzeichnung über mindestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufbewahrt.
- (3) Zur EMFTHA Zuchtbucheintragung erfolgt für jedes Zuchtpferd eine DNA Typisierung (nach ISAG Standard) zur Identitätssicherung zu Lasten des Antragstellers, sofern zum Zeitpunkt der Zuchtbucheintragung noch nicht vorhanden, mit einer zentralen Speicherung der Daten. Für eingetragene Zuchtpferde kann die EMFTHA eine Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter bzw. die Wiederholung der Abstammungsüberprüfung jederzeit verlangen.
- (4) Die EMFTHA Mitglieder stimmen einer zentralen Speicherung der DNA- Daten (DNA Mikrosatelliten Muster nach ISAG Standard) in der EMFTHA Geschäftsstelle über mindestens zehn Jahre (nach den Vorschriften der TierZOV vom 29.04.2009, § 2 (6)) sowie auch deren Übermittlung im Rahmen der Amtshilfe an andere anerkannte Züchtervereinigungen und uneingeschränkt an die MFTHBA zu.

§ 20 Namensgebung

- (1) Namenswünsche für im Zuchtgebiet der EMFTHA geborene Fohlen werden von der MFTHBA geprüft und bei Eignung genehmigt.

§ 21 Internationale Lebensnummer (UELN)

- (1) Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der EMFTHA Geburtsregistrierung eine Internationale Lebensnummer (UELN). Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen. Die ersten drei Stellen beziehen sich auf den Geschäftssitz (Land) der Züchtervereinigung, in welcher das Pferd erstmals registriert und eine UELN vergeben wurde (für Deutschland DE- oder 276). Die nächste Stelle gibt an, ob das betreffende Pferd vor dem Jahr 2000 (= 3) oder ab dem Jahr 2000 (= 4) geboren wurde. Die nächsten zwei Stellen bezeichnen die Züchtervereinigung EMFTHA. Die nächsten sieben Stellen sind die von der EMFTHA oder MFTHBA aufgeführten Registriernummern auf dem Certificate of Registration des Pferdes. Die letzten zwei Stellen geben das Geburtsjahr des Pferdes an. Der Verband stellt durch einen Nummernvergleich sicher, dass keine doppelte Nummernvergabe erfolgt.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

- (2) Die internationale Lebensnummer wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtgebiet beibehalten. Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung übernommen. Liegt noch keine UELN bzw. auch keine UELN im MFTHBA Ursprungszuchtbuch für das betreffende Pferd vor, wird eine UELN für das Pferd von der EMFTHA vergeben.

§ 22 Abmeldung aus dem Zuchtbuch

- (1) Die Abmeldung (Austragung) eines Zuchtpferdes aus dem EMFTHA Zuchtbuch erfolgt auf Antrag. Die Abmeldung eines Zuchtpferdes kann nur schriftlich, zum 31.12. eines Kalenderjahres, spätestens vier Wochen vor Jahresende erfolgen.
- (2) Mit Beendigung der EMFTHA Mitgliedschaft werden auch die eingetragenen Zuchtpferde des ausscheidenden Mitglieds aus dem EMFTHA Zuchtbuch als aktives Zuchttier ausgetragen. Die Beendigung der EMFTHA Mitgliedschaft bzw. der Ausschluss eines Mitglieds ergibt sich im Übrigen aus §6 der EMFTHA Satzung Abschnitt A – Vereinsrechtliche Vorschriften.
- (3) Bei Abgang eines eingetragenen Zuchtpferdes ist die Meldung an die EMFTHA umgehend erforderlich. Zuchtbuchführungsgebühren werden bei Abgang für das laufende Kalenderjahr nicht rückerstattet.

§ 23 Wiederaufnahme in das Zuchtbuch

- (1) Ein abgemeldetes Zuchtpferd kann mit schriftlichem Antrag durch ein EMFTHA Mitglied, das Eigentümer oder Halter des Pferdes ist, unter Beibehaltung des EMFTHA Eintragsstatus bei Abmeldung jederzeit wieder in das EMFTHA Zuchtbuch aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist beitragspflichtig.

§ 24 EMFTHA Wettbewerbe und Championate

- (1) Die Züchtervereinigung führt in ihrem räumlichen Tätigkeitsgebiet auch verbandseigene oder von ihr genehmigte Wettbewerbe und Championate durch, in unregelmäßiger Folge, meist 2 bis 3 Veranstaltungen pro Jahr. Diese Veranstaltungen werden durchgeführt nach dem aktuellen Regelbuch der EMFTHA, das immer auf der EMFTHA Internetseite aufgerufen werden kann.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

§ 25 EMFTHA Elitehengst und EMFTHA Elitestute

- (1) Auf Antrag des Besitzers erhalten in das EMFTHA Hengstbuch I oder in das EMFTHA Stutbuch I eingetragene Zuchtpferde durch Entscheidung des EMFTHA Vorstandes mit Zuchtausschuss die verbandseigene Prämierung EMFTHA Elitehengst / EMFTHA Elitestute auf Grund herausragender Eigenleistungen und / oder Nachkommenleistungen des Zuchttieres. Die Vergabe kann auch an bereits verstorbene und nicht ausgetragene Zuchttiere erfolgen, sofern der Antrag von einem EMFTHA- Mitglied erfolgt.
- (2) Die Titelvergabe erfolgt nur einmal jährlich. Der Antrag muss daher spätestens zum 30. Juni eines Jahres mit Vorlage der Einzelleistungen bei der Zuchtbuchführung erfolgen. Bei der EMFTHA Ausstellung von Equidenpässe inklusive Zuchtbescheinigungen für Nachkommen der prämierten Pferde wird das Prädikat „EMFTHA Elitehengst bzw. EMFTHA Elitestute“ bei dem betreffenden Hengst bzw. der betreffenden Stute geführt.
- (3) Die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe „EMFTHA Elitehengst“ mindestens erfüllt sein:
 - Der Hengst ist unbefristet eingetragen in das EMFTHA Hengstbuch I mit einer Gesamtnote aus der EMFTHA Exterieurbeurteilung mit mindestens 8,00
 - der Hengst hat mindestens acht Nachkommen aus mindestens drei verschiedenen Stuten
 - der Hengst hat mindestens einen gekörten Sohn und eine Tochter, die mit einer Gesamtnote von mindestens 7,50 unbefristet in einem anerkannten Hengstbuch I/ Stutbuch I oder mit mindestens EMFTHA Prämienklasse 2 unbefristet in einem EMFTHA Hengstbuch I/ Stutbuch I eingetragen sindalternativ
 - der Hengst hat mindestens drei Töchter, die mit einer Gesamtnote von mindestens 7,50 in einem anerkannten Stutbuch I bzw. mit EMFTHA Prämienklasse 2 in einem EMFTHA Stutbuch1 eingetragen sindoder die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein:
 - der Hengst ist unbefristet eingetragen in ein EMFTHA Hengstbuch I mit einer Gesamtnote aus der Exterieurbeurteilung von mindestens 8,00



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

- der Hengst hat die EMFTHA Leistungsprüfung-Reiten bestanden und dabei im Abschnitt 2a und 2b eine Gesamtbeurteilung von mindestens 8,00 erhalten, wobei hier keine der Einzelnoten unter 7,00 liegt darf

alternativ

- der Hengst kann eine Turniersportleistung nach den Vorgaben aus §9 (29) nachweisen
- der Hengst hat mindestens vier Nachkommen
- der Hengst hat mindestens einen gekörten Sohn, der mit einer Gesamtnote von mind. 7,50 unbefristet in ein anerkanntes Hengstbuch I bzw. mit EMFTHA Prämienklasse 2 unbefristet in ein Hengstbuch I eingetragen

alternativ

- der Hengst hat mind. zwei Töchter, die mit einer Gesamtnote von mind. 7,50 in ein anerkanntes Stutbuch I bzw. mit EMFTHA Prämienklasse 2 in ein EMFTHA Stutbuch I eingetragen sind

(4) Die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe „EMFTHA Elitestute“ mindestens erfüllt sein:

- die Stute ist in ein EMFTHA Stutbuch I mit einer Gesamtnote von mindestens 7,50 aus der EMFTHA Exterieurbeurteilung eingetragen
- die Stute hat mindestens vier Nachkommen
- die Stute hat mindestens zwei Nachkommen, die unbefristet in ein anerkanntes Hengstbuch I/ Stutbuch I mit der Gesamtnote 7,50 oder mindestens mit der EMFTHA Prämienklasse 2 in ein EMFTHA Hengstbuch I/ Stutbuch I unbefristet eingetragen sind

Oder die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein:

- die Stute ist in ein EMFTHA Stutbuch I mit einer Gesamtnote aus der EMFTHA Exterieurbeurteilung mit mindestens 7,50 eingetragen
- die Stute hat die EMFTHA Leistungsprüfung-Reiten erfolgreich abgelegt
- die Stute hat mindestens zwei Nachkommen
- die Stute hat mindestens einen Nachkommen, der unbefristet in ein anerkanntes Stutbuch I /Hengstbuch I mit der Gesamtnote 7,50 oder mit mindestens EMFTHA Prämienklasse 2 unbefristet in das EMFTHA Stutbuch I/ Hengstbuch I eingetragen ist



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

§ 26 Staatsprämien

- (1) Die Vergabe von Staatsprämien richtet sich nach den Richtlinien des für den Wohnsitz des Pferdebesitzers jeweils zuständigen Bundeslandes.

§ 27 Änderungsordnung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser züchterischen Grundbestimmungen und das Zuchtprogramm unwirksam oder undurchführbar sein oder nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des ZP im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regel treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommt.
- (2) Sollten auf Grund von Anordnungen der zuständigen Gerichts-, Aufsichts-, oder Finanzbehörden, oder veränderte Gesetzeslagen Veränderungen dieser Zuchtbuchordnung erforderlich sein, so ist der Vorstand berechtigt diese vorzunehmen und auf der nächsten Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

Die Satzung der EMFTHA e.V. ist am 19.12.2016 in Kraft getreten. Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 31.05.2018 in Bonefeld beschlossen und treten am Tag der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde in Kraft.

§ 28 EMFTHA ZP Anlagen

- | | |
|------------------|--|
| Anlage 1 | Geschichte/History |
| Anlage 2 | Begriffsbestimmungen |
| Anlage 3a | ZTU Zuchtauglichkeitsuntersuchung für Hengst |
| 3b | ZTU Zuchtauglichkeitsuntersuchung für Stuten |
| Anlage 4 | MFTHBA Standards und Regeln |
| Anlage 5 | MFTHBA Bewertungsanforderungen |
| Anlage 6 | Pattern Horsemanship (HM) |



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

- Anlage 7** Pattern Gelassenheitsprüfung (GHP)
- Anlage 8** Score Sheet GHP
- Anlage 9** Score Sheet HM
- Anlage 10** Score Sheet Gaits/Performance
- Anlage 11** Score Sheet Interieur
- Anlage 12** Score Sheet Exterieur
- Anlage 13** Zusammenfassung/Final Score Sheet
- Anlage 14** Künstliche Besamung MFTHBA Hengste
- Anlage 15** Künstliche Besamung MFTHBA Stuten

Alle Anlagen sind auf der Homepage des EMFTHA e.V. unter www.emftha.com zu finden.